

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend „Welche Regeln gelten für das gemeinsame Zusammenleben mit Muslimen an den Zuger Stadtschulen? Stichwort: Integration versus Religionsfreiheit“

Antwort des Stadtrats vom 23. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2016 hat die SVP-Fraktion, die Interpellation mit dem Titel „Welche Regeln gelten für das gemeinsame Zusammenleben mit Muslimen an den Zuger Stadtschulen? Stichwort: Integration versus Religionsfreiheit“ eingereicht. Sie stellten darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Religiös begründete Verhaltensweisen und Geschlechterrollen werden in säkularen Gesellschaften oft als rückständig und patriarchal angesehen. Wenn Musliminnen ein Kopftuch tragen, wird das von aussen oft als befremdlich begriffen oder gar als Akt der Unterdrückung verstanden. Dies führt an Schulen und in der Arbeitswelt immer wieder zu Auseinandersetzungen. Ebenso bestehen Verunsicherungen bezüglich des Umgangs mit dem anderen Geschlecht z. B. beim Handschlag. Der Umgang mit dem Islam zugeschriebenen Geschlechterrollen wirft sowohl auf muslimischer als auch auf nicht muslimischer Seite Fragen auf.

Musliminnen und Muslime, auch bei den Stadtschulen Zug, handeln ihre Identitäten auf sehr individuelle Weise zwischen religiös-kulturellen Traditionen und gesellschaftlichen Anforderungen aus. Die Stadtschulen haben es immer für wichtig empfunden, ihre Situation differenziert zu verstehen und dann vor dem Hintergrund unterschiedlicher Praxisfelder pragmatische Lösungen zu treffen. Bis heute konnten so für alle Beteiligten verträgliche Lösungen in Bezug auf das gemeinsame Zusammenleben gefunden werden.

Frage 1

Sind dem Stadtrat ausserordentliche Vorfälle bekannt, welche mit muslimischen Schülern oder Schülerinnen in den Stadtschulen vorgefallen sind? Wenn ja, welche in den letzten 5 Jahren? Gibt es bezüglich allfällig möglicher zukünftiger Vorfälle vorbereitete Beschlüsse irgendwelcher Art?

Antwort

Nein, weder während oder ausserhalb der Schulzeit noch inner- oder ausserhalb des Schulareals gab es ausserordentliche Vorfälle mit Schülerinnen oder Schülern, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem muslimischen Glauben stehen.

Grundsätzlich gelten an den Schulen der Stadt Zug die Regeln des gegenseitigen Respekts, der offenen Kommunikation und der Rücksichtnahme auf spezielle Bedürfnisse. Diese Regeln sind nicht religionspezifisch zu verstehen, sondern gelten grundsätzlich für den Umgang miteinander in einem demokratischen Staat. Diese Grundregeln in Bezug auf Personen mit muslimischem Glauben separat zu beleuchten, entspricht nicht unserer Haltung. Spezifische Fragen wegen religiösen Überzeugungen gibt es an den Schulen unter anderem auch bei Personen mit anderem religiösen Hintergrund (z. B. keine Teilnahme an Fastnachtsumzügen oder Geburtstagsfeiern bei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas).

Ab und zu werden für islamische Feiertage (religiöse Feste) Unterrichtsdispensationen gewährt. Diese halten sich jedoch im Rahmen und das Versäumte muss gemäss Dispensationsregelung proaktiv und selbständig nachgearbeitet werden.

Frage 2

Hat der Rektor oder das Bildungsdepartement der Stadt Zug bezüglich der Einhaltung von westlich geprägten Normen neue Reglemente, neue Vorschriften, neue Anweisungen oder mündliche Direktiven erlassen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum noch nicht?

Antwort

Die einheitlich geprägte Norm ist eine fiktive Vorstellung, welche es nicht gibt. Viel mehr sollen in einer Schule die Grundsätze eines möglichst friedlichen Zusammenlebens eingeübt werden. Dazu gehört unter anderem auch, Konflikte nicht mit Gewalt auszutragen. Es macht wenig Sinn, neue Reglemente und neue Vorschriften zu erlassen, sondern den gesunden Menschenverstand bei Spannungen und Uneinigkeiten walten zu lassen, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich für die oben beschriebenen Grundsätze einzusetzen. Mit dieser Vorgehensweise haben die Stadtschulen bis anhin auftauchende Fragestellungen (siehe auch Antworten 1, 3 und 4) gut lösen können. Es gibt deshalb keine neuen Reglemente, Vorschriften, Anweisungen oder Direktiven.

Frage 3

Zur expliziten Weigerung der Eltern, ihre Kinder am obligatorischen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen: Mit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) 199 Ia 178 ff hat das BG entschieden, dass muslimische Kinder vom Schulunterricht dispensiert werden können. Wie handhabt das Rektorat diese Fälle in der Primar- bzw. in der Sekundarschule? Gemäss der Direktion von Bildung und Kultur des Kantons Zug ist das Verschreiben des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts für muslimische Kinder verbunden mit flankierenden Massnahmen (wie eigene körperbedeckende Badekleidung, getrenntes Umziehen und Duschen) kein Eingriff in die Religionsfreiheit. Was ist in der Stadt diesbezüglich Usanz – gibt es Schwierigkeiten?

Antwort

Rechtliche Grundlagen

Mit BGE 119 Ia 178 ff. hat das Bundesgericht entschieden, dass muslimische Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht zu dispensieren sind. Das Bundesgericht nahm jedoch mit BGE 135 I 79 eine Praxisänderung vor. Es hielt fest, die Pflicht zur Teilnahme am Schwimmunterricht stelle keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Voraussetzung sei aber eine genügende gesetzliche Grundlage für den obligatorischen, gemischtge-

schlechtlichen Schwimmunterricht (Erwägungen 6). Das Bundesgericht führte dazu aus, nach dem Lehrplan des Kantons Schaffhausen zähle zum Fachbereich Sport der Lehrbereich Spiel und Sport im Wasser; eines der Lehrziele bilde das Beherrschen einer frei wählbaren Schwimmart. Schwimmen sei somit im Kanton Schaffhausen Teil des obligatorischen Schwimmunterrichts. Fazit: Per 1. August 2010 trat im Kanton Zug der Übergangslehrplan Sport in Kraft. In Bezug auf das Bestehen des obligatorischen Wassersicherheitschecks bis spätestens am Ende der Primarschulzeit besteht eine genügende gesetzliche Grundlage, welche Kinder und Jugendliche verpflichtet, am Schwimmunterricht teilzunehmen.

Auf der Sekundarstufe I ist der Schwimmunterricht fakultativ. In einem allfälligen Beschwerdeverfahren könnte deshalb die Ablehnung eines Dispensationsgesuchs für eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen der Sekundarstufe I aufgehoben werden. Bei allfälligen Dispensationsgesuchen ist in diesen Fällen deshalb das Gespräch mit den Eltern zu suchen, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Das Vorschreiben des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts für muslimische Kinder – verbunden mit flankierenden Massnahmen (eigene, körperbedeckende Badebekleidung, getrenntes Umziehen und Duschen) – ist kein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit. Die Stadtschulen Zug halten sich in der Handhabung an die Vorgaben der Direktion für Bildung und Kultur – Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht im Kindergarten und der Primar- und Sekundarstufe. In der Oberstufe können Jugendliche auf Gesuch hin vom Schwimmunterricht dispensiert werden.

Auf der Oberstufe gab es in den vergangenen fünf Jahren zwei entsprechende Gesuche von der gleichen Familie (Geschwister). Die beiden Mädchen wurden vom Schwimmunterricht dispensiert, wobei dies mit folgenden Auflagen verbunden wurde: a) Die Mädchen besuchten statt der Schwimmlektion eine Turnlektion, die parallel stattfand, b) Die Eltern verpflichteten sich, dass die Mädchen in der Freizeit (Samstag) einen Schwimmunterricht besuchen, damit sie die Lernziele in diesem Fach ebenfalls erreichen.

In einzelnen Klassen wurden auf der Primarschulstufe Gespräche mit muslimischen Familien geführt und man hat sich darauf geeinigt, dass ihre Kinder am Schwimmunterricht mit den oben genannten flankierenden Massnahmen (getrenntes Umziehen und Duschen) teilnahmen. Bis jetzt hat sich dies bewährt. Ein Mädchen weigerte sich in der Primarschule im Badekleid zum Schwimmunterricht zu gehen. Die Lösung war, dass die Eltern einen Neopren-Anzug kauften und das Mädchen damit den Schwimmunterricht lückenlos besuchte.

Frage 4

Zum Tragen von Kopftüchern in Stadtzuger Schulen: Das Tragen von religiösen Symbolen wie Kreuz, Kippa und Kopftuch sind gemäss BG Teil der liberalen Religionsfreiheit. Auch an unseren Schulen werden vermehrt Kopftücher getragen. Gibt es diesbezüglich irgendwelche Probleme, wenn ja, welche?

Antwort

Wir stellen bisher nicht fest, dass an den Stadtschulen vermehrt Kopftücher getragen werden. Demzufolge bestehen in dieser Hinsicht auch keine Probleme. In einem Fall in der Primarschule kam ein Mädchen aus einer muslimischen Familie mit einer Kopfbedeckung zur Schule. Die Klassenlehrerin hat darauf das Gespräch mit den Eltern gesucht, das Mädchen kommt nun ohne Kopfbedeckung in die Schule. Ansonsten sind auf der Primarschulstufe keine Fälle bekannt. Auf der Oberstufe besuchte im Schuljahr 2015/2016 eine Schülerin mit Kopftuch die Schule.

Frage 5

Zur Weigerung der Lehrerschaft oder Erwachsenen die Hand zu geben: Sind solche Vorfälle, wie an der Sekundarschule Therwil/BL in der Stadt Zug bekannt? Wie würde ein solcher Vorfall bestraft?

Antwort

An den Stadtschulen gehört es zur guten Tradition, dass sich Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler jeweils am Morgen die Hand reichen. Es gab noch nie Probleme mit einer Verweigerung. Sollte ein solcher Fall eintreten, wäre das Vorgehen gemäss der oben beschriebenen erfolgreichen Praxis. Eine „Dispensation“ von der Begrüssung würde nicht erteilt.

Frage 6

Zur Weigerung am Schullager teilzunehmen: Wie handhabt das Rektorat diese Fälle? Wie häufig sind solche Weigerungen mit religiöser Begründung bereits vorgekommen?

Antwort

Weder auf der Primarschulstufe noch auf der Oberstufe sind religiös begründete Weigerungen zur Teilnahme an einem Schullager bekannt.

Gründe, welche zu einer Nichtteilnahme führen können sind disziplinarische, gesundheitliche oder familiäre. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, besucht das Kind während der Lagerzeit den Unterricht in einer anderen Klasse im Schulhaus.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 23. August 2016

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation der SVP-Fraktion vom 6. Juni 2016 betreffend „Welche Regeln gelten für das gemeinsame Zusammenleben mit Muslimen an den Zuger Stadtschulen? Stichwort: Integration versus Religionsfreiheit“

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin, Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 041 728 21 41.